

SATZUNG

„HEIMAT- UND FEUERWEHRVEREIN NEMT e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen " Heimat- und Feuerwehrverein Nemt e.V. ". Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen werden.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Nemt (Anschrift: „Heimat- und Feuerwehrverein Nemt e.V., Hinterer Anger 4a, 04808 Wurzen OT Nemt). Gerichtsstand ist das örtlich zuständige Gericht.

3.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.

Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung des Feuerwehrwesens, der Heimatpflege, des traditionellen Brauchtums und das bürgerschaftliche Engagements der Gemeinde Nemt zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke.

3.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege, Erforschung, Förderung, Entwicklung und Koordinierung,

- der Heimatkunde und -pflege
- der Kinder- und Jugendarbeit
- der Kultur
- der Erziehung und Volksbildung,

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- des Umweltschutzes

- des Feuerwehrwesen

- der Feuerwehrtradition,

in Sprache, Schrift- und Brauchtum durch öffentliche Vorträge, die Mitwirkung an Ausstellungen mit ortsspezifischen Bezug, Veröffentlichungen von wissenschaftlichen heimatbezogenen und ortschronischen Publikationen, Exkursionen und Initiativveranstaltungen.

4.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2.

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

3.

Wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung nicht getätigt wird, ist das Mitglied von der Vereinsliste zu streichen.

4.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen und das Ansehen des Vereins verletzt. Die Mitgliederversammlung kann das Mitglied dazu anhören.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden

1.

Es werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben.

2.

Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, über welche die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden hat.

3.

Der Verein ist berechtigt zur Erfüllung des Vereinszwecks Spenden entgegen zu nehmen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1.

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt.

Er besteht aus:

a) dem/r Vorsitzenden

b) dem/r 1. stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem/r 2. Stellvertretenden Vorsitzenden

und kann bis zu 3 Beisitzer/innen berufen.

2.

Der Verein wird durch die / den Vorsitzende / n und die beiden Stellvertreter/ Innen gemeinsam vertreten. Die /der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, die Stellvertreter / Innen vertreten den Verein gemeinsam.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstand

1.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

2.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstand

1.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

2.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstand

1.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

2.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn keiner der Vorstandsmitglieder dem widerspricht.

4.

Vorstandsbeschlüsse sind protokollarisch niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

2.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

2.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftliche eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

3.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

2.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

4.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Zur Änderung der Satzung oder zur Änderung des Vereinszwecks reicht ebenfalls die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

5.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 15 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche zur Auflösung befugte Mitgliederversammlung bedarf zu einem gültigen Auflösungsbeschluss einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

2.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Wurzen, die es ausschließlich und unmittelbar für die Erhaltung und Förderung der in § 2 Punkt 2 benannten Zwecke nutzen darf.

Nemt, Fassung vom 23.09.2021 mit 1. Änderung (§7.2) vom 15.01.2022